

## Durchsuchung zur Straftat verwendeter Gegenstände (Kraftfahrzeuge)

Als eine Begehungsweise bei Sexualdelikten tritt in Erscheinung, daß der Täter (meist Gelegenheitstäter) die Situation ausnutzt, wenn sich ihm weibliche Personen (Anhalterinnen) als Fahrgäste anvertrauen. In der Mehrzahl der Beispiele bleibt es beim Versuch, daher beschränkt sich auch das Spurenaufkommen.

Eine vor allem im ersten Angriff durchgeführte Durchsuchung hat das Ziel, nachzuweisen, daß sich die Geschädigte in dem betreffenden Kraftfahrzeug aufgehalten hat, und muß sich auf folgende Spuren konzentrieren:

- verlorene oder von der Bekleidung abgerissene Gegenstände der Geschädigten,
- daktyloskopische Spuren im Bereich der Ein- und Ausstiegstür, an der Innenseite der Frontscheibe sowie am Armaturenbrett,
- Haare und Fasern auf den Sitzpolstern,
- Bodenspuren zu dem von den Schuhen der Geschädigten gesicherten Vergleichsmaterial.

### 4.4. Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten

Bei den bisher beschriebenen und untersuchten Deliktarten war die Bestimmung der zu suchenden möglichen Beweismaterialien und Hinweise für die begangene Straftat relativ klar und eindeutig. Dagegen ist die Begründung der Notwendigkeit einer Durchsuchung bei asozialem Verhalten, besonders in der ersten Alternative des § 249 StGB, weitaus problematischer, aber zur umfassenden Aufklärung, Aufdeckung und Verhütung weiterer Straftaten unbedingt erforderlich.

(Die objektive Seite des Straftatbestands der 1. Alternative des § 249 StGB ist erfüllt, wenn ein Bürger das gesellschaftliche Zusammenleben und die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er sich aus Arbeitsscheu hartnäckig — trotz staatlicher oder gesellschaftlicher Einwirkung — einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist.)

Der konsequente Kampf unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden gesetzlichen Grundlagen sowie technischer, taktischer und methodischer Mittel und Möglichkeiten ergibt sich vor allem aus der parasitären und der sozialistischen Gesellschaftsordnung wesensfremden Verhaltensweise.

„Eine solche Verhaltensweise bedingt in aller Regel die Verletzung weiterer Rechtsnormen, weil dem Täter — aus eigener Schuld ohne Arbeit und damit ohne geregeltes Einkommen — keine andere